



**IG Kultur Österreich**

## **Handout**

### **Maßnahmen zum barrierefreien Zugang zu Kulturhäusern**

## Barrierefreiheit

- Bis 01.01.2016 müssen öffentliche Veranstaltungen bzw. Räumlichkeiten im Sinne der Barrierefreiheit zugänglich sein.
- Barrierefreiheit bedeutet nicht nur Zugänglichkeit der Gebäude, sondern betrifft auch die mögliche Nutzung der Angebote.

**Barrierefrei Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.**

## Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

- Die neue Regelung ist auf das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) zurückzuführen.
- Wenn sich eine Person also diskriminiert fühlt, kann sie eine Schadenersatz-Klage einreichen, die nach einer Zumutbarkeitsprüfung geltend gemacht werden kann.

**„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.  
Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu,  
die Gleichbehandlung von behinderten und nicht-behinderten  
Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“**

## Bauliche Konsequenzen in Österreich

- Um eine Diskriminierung zu vermeiden, müssen bauliche Maßnahmen gesetzt werden.
- Die Zuständigkeit für das Baurecht liegt in Österreich im Bereich der Länder.
- Eine Ausnahme ist die Unzumutbarkeit.
- Diese gilt, wenn die Beseitigung von Barrieren rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar ist.

**Wie eine barrierefreie Umgebung auszusehen hat, kann das BGStG nicht anordnen. Diesbezügliche Anordnungen können im baulichen Bereich lediglich durch Baugesetze erfolgen. Technische Standards für barrierefreies Bauen sind unter anderem in den ÖNORMEN B 1600 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ festgelegt.**

## Bestehende Bauten

- Für ältere Gebäude gilt: Adaptierungen bis 5.000 € können schon jetzt verlangt werden.
- Eine vollständige Barrierefreiheit ist im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze auch für diese ab 1.1.2016 erforderlich, dann sind auch Kosten über 5.000 € zumutbar.
- Die 5.000 € beziehen sich auf „funktionale Einheiten“.

**„Eine funktionale Einheit ist jene abgrenzbare Wirkungseinheit im Bereich eines Bauwerkes, einer Verkehrsanlage oder eines Verkehrsmittels, deren Umgestaltung für die barrierefreie Inanspruchnahme der nachgefragten Leistung erforderlich ist.“**

## Konkrete Maßnahmen für Kulturhäuser

- Zumindest ein Eingang, möglichst der Haupteingang, und ein Aufzug des Gebäudes müssen stufenlos erreichbar sein. Vorzugsweise führen taktile Bodenleitlinien auf den Eingang zu.
- Veranstaltungsräume sollten mit barrierefreien Hörhilfen ausgestattet sein.
- Ist eine Bühne vorhanden, so ist die barrierefreie Zugänglichkeit und die barrierefreie Verbindung zu den Räumlichkeiten hinter der Bühne sicherzustellen.
- Bei temporären Veranstaltungen sollten etwaige unwegsame Flächen so realisiert werden, dass die Hauptwege berollbar sind.
- Mindestens 2 Plätze sollten für Rollstuhlfahrer/-innen ausgestattet sein.
- Rollstuhlplätze müssen auf horizontaler ebener Fläche und mit optimaler freier Sicht aus einer Augenhöhe von 80 cm bis 180 cm vorgesehen werden.
- Der Kassabereich, die Garderobe sowie eine barrierefreie WC-Anlage sind auf der gleichen Ebene und in der Nähe des Veranstaltungsbereiches anzuordnen.
- Aufzüge müssen stufenlos erreichbar sein und einen stufenlosen Zugang zu allen Gebäudeteilen ermöglichen.
- Treppen können dann komfortabel genutzt werden, wenn das Steigungsverhältnis der Stufen dementsprechend (ideal 30 cm Tiefe und 16 cm Höhe) ausgeführt ist.
- Rampen dürfen nicht steiler als 6 % sein. Nach 10 m Länge ist ein Zwischenpodest vorzusehen.